

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025
Nummer: 10
Datum: 22. April 2025

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Supply Chain Management und
Logistik an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Hof

Vom 22. April 2025



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Supply Chain Management und Logistik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Supply Chain Management 2
und Logistik – SPO-LO)**

Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Supply Chain Management und Logistik und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Managementaufgaben vorzubereiten, die an den Anforderungen des betrieblichen Supply-Chain-Managements (SCM) und der Logistik ausgerichtet sind. ²Im Fokus steht dabei eine ganzheitliche Betrachtungsweise des SCM und der Logistik, die sowohl betriebswirtschaftliche als auch technologische Ansätze integriert. ³Die Konzentration liegt deshalb auf der Vermittlung von Kompetenzen an der Schnittstelle von Management und digitalem Wandel mit umfangreichem Technologie-, Management und SCM-Know-how.

(2) ¹Das Studium kann als duales praxisintegrierendes Studium absolviert werden. ²Dual Studierende erreichen das Studienziel zum Teil auf eine besonders anwendungsorientierte Weise und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.



§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten. ²Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, ³wenn ein erstes Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. ³Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) ¹Das erste Hochschulstudium muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(3) ¹Das in Abs. 2 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in den folgenden Sätzen geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte bzw. durch Umrechnung ermittelte Prüfungsgesamtnote erreicht werden. ²Einen Bonus von 0,2 erhalten alle, die bei Beantragung ihrer Immatrikulation über eine nach Abschluss ihres ersten Hochschulstudiums erworbene und diesem nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer verfügen. ³Einen Bonus von 0,1 erhält, wer neben dem ersten Studium freiwillige Praktika mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten abgeleistet hat. ⁴Die in Satz 2 und 3 geregelten Boni können auf insgesamt bis zu 0,5 erhöht werden, soweit dies gerechtfertigt erscheint, weil die nachgewiesene berufspraktische Tätigkeit in besonderem Maße für das Studium im Masterstudiengang förderlich gewesen ist. ⁵Im Hinblick auf anderweitige Formen des Erwerbs zusätzlicher Kompetenzen gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

(4) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt Kompetenzen voraus, die im Wesentlichen den Lernzielen folgender Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof entsprechen:

- „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“,
- „Grundlagen Beschaffung, Produktion und Logistik,
- „Industrielle Logistik“ oder „Dienstleisterlogistik“ oder „Einkauf“ sowie
- „IT-Management“.

²Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, soweit diese Module nachträglich abgeschlossen worden sind. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Nachqualifikation

(1) ¹Weitere Leistungspunkte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Abschluss entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(2) ¹Zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 können bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu den in Satz 1 genannten Zwecken spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden.

(3) ¹Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 1 mit den Möglichkeiten des Abs. 2 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten ableisten und weitere Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 2 erwerben. ²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(4) ¹Module nach Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. ³Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 6**Aufbau des Studiums**

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

5**§ 7****Module, Leistungspunkte**

¹Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen. ²Im Einzelnen wird auf die Anlage sowie die §§ 8 und 9 verwiesen. ³Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 8**Besondere Regelungen für das duale Studium**

(1) ¹Dual Studierende wählen zwei Module, welche sie mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung abschließen, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann (Praxistransferprojekte). ²Mit Zustimmung der zuständigen Lehrperson stehen dafür alle in der Anlage geregelten Module zur Wahl, deren Prüfung nicht in Form einer schriftlichen Prüfung stattfindet. ³Die Einzelheiten der Durchführung werden von der zuständigen Lehrperson festgelegt und, soweit erforderlich, zuvor mit dem jeweiligen Praxispartner abstimmt.

(2) Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.

§ 9**Masterarbeit**

(1) ¹Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 42 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

(2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Supply Chain Management und Logistik wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(3) ¹Im dualen Studium wird das Modul „Masterarbeit“ in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2025 das Studium im **6** Masterstudiengang Supply Chain Management und Logistik aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, gilt nach Maßgabe des Abs. 2 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 26. September 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 12/2011) fort, die zuletzt durch Satzung vom 6. Juli 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2022) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: „SPO a. F.“) am 1. Mai 2025 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die sich im Sommersemester 2025 im ersten Fachsemester befunden haben, schließen im Wintersemester 2025/2026 folgende Module ab

1. nach der SPO a. F.:
 - a) M 2-2 – Outsourcing von Logistikdienstleistungen,
 - b) M 3-2 – Technologien zur Identifikation und Steuerung,
2. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung:
 - a) 11 – Research Methodologies in Supply Chain Management und Logistik (ab Sommersemester 2026 anstelle des Moduls M 4-3 – Logistikprojekte in der Praxis),
 - b) 12 – Masterarbeit (ab Sommersemester 2026 anstelle des Moduls M 5-1 der SPO a. F. – Masterarbeit).

²Den in Satz 1 genannten Studierenden werden Studien- und Prüfungsleistungen aus den folgenden Modulen dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt:

1. 3 – Angewandtes agiles Projektmanagement (anstelle des Moduls M 4-2 der SPO a. F. – Führung und Gestaltung logistischer Projektgruppen),
2. 5 – Angewandte Forschung Supply Chain Management und Logistik (anstelle des Moduls M 2-1 der SPO a. F. – Modellierung und Gestaltung von Logistikprozessen).

³Den in Satz 1 genannten Studierenden werden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem folgenden, in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Business Management in der ab 01.10.2025 geltenden Fassung anerkannt:

- 1 – Digital Strategy (anstelle des Moduls M 1-2 der SPO a. F. – Methoden und Strategiekonzepte zur Führung von Supply Chains).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2025.

Hof, den 22. April 2025
gez.

7

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 22. April 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2025.

Anlage (zu § 8 Satz 2)

8

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul- numme- rn	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprac- he	Lehrvera- n- staltung en	SW S	Prüfung en	Prüfungs- vorleistung en	Leistung s- punkte
1	Strategien und Methoden des Beschaffungsmanagements	D oder E	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		6
2	Automatisierung und Steuerung in Logistik und Supply Chain Management	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		6
3	Angewandtes agiles Projektmanagement	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
4	Datenmanagement und -analyse	D	SU, Ü	4	schrP90	TN	6
5	Angewandte Forschung Supply Chain Management und Logistik	D oder E	S	4	StA mit Präs	TN	6
6	Logistik-Outsourcing und Performance Measurement	D	SU, Ü	4	schrP90		6
7	Technologien und Trends in Produktion, Supply Chain und Logistik	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
8	Digitales Geschäftsprozessmanagement	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
9	Strategien und Methoden des Supply Chain Managements	D oder E	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		6
10	Praxisprojekt Supply Chain Management und Logistik	D	S	4	StA mit Präs	TN	6
11	Research Methodologies in Supply Chain Management und Logistik	D oder E	S	4	Präs mit KP	TN	6
12	Masterarbeit	D oder E			MA		24
							90

Erläuterung der Abkürzungen:



D	Deutsch
E	Englisch
KP	Konzeptpapier
MA	Masterarbeit
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung